



Archivsatzung der Stadt Heilbronn vom 25. Juni 2020

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), des § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), der §§ 2 und 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), und des § 5 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Heilbronn bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine wissenschaftliche Archivbibliothek. Außerdem unterhält das Archiv eine Medienstelle mit Foto-, Film-, Dia- und Tonarchiv. Das Archiv kann auch Archivgut anderer Stellen und Privater mit deren Einvernehmen aufnehmen, erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen.
- (3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Drucksachen, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie digital gespeicherte Informationen und Programme, unabhängig von ihrem Informationsträger. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der historische Wert wird durch das Archiv festgestellt. Eine Vernichtung von Unterlagen durch die Verwaltung ist erst zulässig, wenn diese dem Archiv angeboten wurden und das Archiv keinen historischen Wert festgestellt hat.
- (4) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte, indem es die Bestände im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Forschung zugänglich macht. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte, mit der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen beauftragt.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit Sperrfristen dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (LArchG) oder dem Bundesarchivgesetz



(BArchG) in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

- (2) Für die Benutzung von Archivgut, das noch gesetzlichen Sperrfristen unterliegt, ist ein Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Archivleitung.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten insbesondere
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - (d) Einsichtnahme in die Archivbibliothek,
 - (e) Anforderung von Abschriften, Kopien oder Reproduktionen,
 - (f) Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen des Forschungs- und Lesesaals.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Für die Benutzung des Archivs vor Ort ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt gefährdet werden könnte,
 - (b) der Antragsteller / die Antragstellerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - (c) gegen die Archivsatzung verstoßen wird oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 - (d) der Benutzer / die Benutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.



§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Forschungs- und Lesesaal

- (1) Grundsätzlich kann das Archivgut nur vor Ort, im Forschungs- und Lesesaal, während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer / Benutzerinnen ist untersagt. Das Archiv kann die Benutzung auch durch schriftliche oder mündliche Auskünfte oder durch Vorlage oder Übermittlung von Reproduktionen ermöglichen.
- (2) Das Verhalten im Forschungs- und Lesesaal darf zu keiner Behinderung oder Belästigung anderer Personen führen. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Forschungs- und Lesesaal zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Forschungs- und Lesesaal nicht mitgenommen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken zu deponieren. Die Stadt haftet für diese in den Garderobeschränken deponierten Gegenstände nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sofern der Benutzer / die Benutzerin in den Garderobeschränken entgegen ihrer Zweckbestimmung auch Wertgegenstände deponiert, erfolgt dies auf eigene Gefahr des Benutzers / der Benutzerin. Hierfür übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Verwendung benutzereigener eigener technischer Geräte (z.B. Diktiergeräte, Scanner, Laptops, Kameras, Smartphones) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Aufsichtspersonal. Die Verwendung darf nicht zur Störung anderer Benutzer / Benutzerinnen führen. Das Aufsichtspersonal kann die Nutzung dieser Geräte mit Auflagen versehen und insbesondere dem Benutzer / der Benutzerin einen bestimmten Arbeitsplatz zuweisen. Das Fotografieren oder sonstige Ablichten von Archivgut mit eigenen Geräten ist nur mit vorheriger Genehmigung des Aufsichtspersonals nach Maßgabe der Reproduktions- und Veröffentlichungsbedingungen erlaubt.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Werden Schäden am Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die Ausleihe von Archivgut ist in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind berechtigt, die von ihnen oder ihren Vorgängern an das Archiv abgegebenen Akten bei Bedarf auszuleihen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die wissenschaftliche Archivbibliothek. Die Ausleihe von Büchern aus der wissenschaftlichen Archivbibliothek (Orts- und Fernleihe) ist zum Teil möglich.



§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts oder sonstigen Materials sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er / sie nachweist, dass ihn / sie kein Verschulden trifft.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Benutzer / der Benutzerin aufgrund mangelhafter Leistungen bei der Vorlage von Archivgut, bei der Fertigung von Reproduktionen oder bei digital oder schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Auswertung des Archivguts

- (1) Bei der Auswertung des Archivguts sind die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer / die Benutzerin hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Heilbronn verfasst, ist der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 7 des Landesarchivgesetzes entsprechend.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs Heilbronn, so hat der Benutzer / die Benutzerin die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei frei zugänglichen Online-Veröffentlichungen genügt die Mitteilung einer URN. Sofern keine URN vergeben wurde, genügt die Mitteilung einer Internet-Adresse.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen, deren Weiterverwendung und Weitergabe, deren Publikation sowie die Edition von Archivgut erfolgen auf der Grundlage der besonderen Reproduktions- und Veröffentlichungsbedingungen (siehe Anlage 1).

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 2) erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - (a) der Benutzer / die Benutzerin;
 - (b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - (c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



- (4) Wenn eine gleichartige Leistung in größerer Anzahl für den gleichen Gebührenschuldner erbracht wird, können Pauschalgebühren erhoben werden. Die Entscheidung trifft das Stadtarchiv.
- (5) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die
 - (a) von geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte,
 - (b) im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden,
 - (c) für den Nachweis eines sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs erbracht werden,
 - (d) Gnadensachen betreffen.
- (6) Von der Entrichtung der Gebühren nach Gebührenverzeichnis Nrn. 1.1., 1.2., 1.3., 1.8. sowie Nr. 2. sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - (a) das Land Baden-Württemberg,
 - (b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - (c) die Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (7) Auf die Erhebung von Gebühren kann teilweise oder ganz verzichtet werden
 - (a) für wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Zwecke, die nicht-kommerziell sind, und sofern es sich um Gebühren nach Nr. 1. Gebührenverzeichnis (Benutzung und Dienstleistungen) handelt,
 - (b) bei Kooperationen mit Firmen, Vereinen und anderen Institutionen,
 - (c) im Einzelfall, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse des Stadtarchivs liegt,
 - (d) wenn die zu erhebenden Gebühren pro Kalenderjahr die geringfügige Höhe von 2,50 EUR nicht übersteigen.
Über die Gebührenreduzierung oder den Gebührenverzicht entscheidet das Stadtarchiv.
- (8) Für Benutzungen oder Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von bis zu 1.000.- EUR zu erheben, deren Höhe sich unabhängig vom Erfolg der Recherche nach dem Ausmaß der Benutzung und den durch die Benutzung oder Leistung durchschnittlich verursachten Kosten bemisst. Die Entscheidung trifft das Stadtarchiv.
- (9) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Benutzung oder Leistung, für die sie erhoben wird. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (10) In den Gebühren sind die dem Stadtarchiv erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Der Ersatz der entstehenden Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - (a) Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
 - (b) Reisekosten,



- (c) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für deren Leistungen und Lieferungen,
 - (d) besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial.
- Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze (2) bis (4) und (9) entsprechend.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt auch für Archivgut, an dem die Stadt Heilbronn nicht zugleich das Eigentum innehat, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Archivsatzung der Stadt Heilbronn vom 23. Juli 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Heilbronn, 25. Juni 2020

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister